

# **Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Rodeberg vom 22.02.2012**

einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 20.12.2000, der 2. Änderungssatzung vom 29.11.2002, der 3. Änderungssatzung vom 09.10.2002, der 4. Änderungssatzung vom 05.03.2004, der 5. Änderungssatzung vom 27.04.2006, der 6. Änderungssatzung vom 21.04.2008, der 7. Änderungssatzung vom 24.07.2008, der 8. Änderungssatzung vom 17.11.2008 und der 9. Änderungssatzung vom 02.02.2012

## **§ 1**

### **Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen - Ausbaubeiträge**

- (1) Die Gemeinde Rodeberg erhebt wiederkehrende Ausbaubeiträge nach den Bestimmungen des ThürKAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an erstmals hergestellten Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung oder der Verbesserung dienen, erhoben
  1. **„Erneuerung“** ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand.
  2. **„Erweiterung“** ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
  3. **„Verbesserung“** sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 BauGB beitragsfähig sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeiträge nach § 8a BNatSchG zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Erhebung außer Verhältnis zu dem Ertrag stehen.

## **§ 2**

### **Abrechnungseinheiten**

- (1) Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Verkehrsanlagen werden zu folgenden Abrechnungseinheiten zusammengefasst:
  - Ortslage Eigenrieden
  - Ortslage Struth
  - Ortslage Annaberg
  - Ortslage Kloster Zella.
- (2) Die einzelnen Abrechnungseinheiten umfassen die folgenden Straßen mit ihren Flurstücken

## (a) Ortslage Eigenrieden:

Am Berge	Gräbchen
Am Freibad	Hinter den Höfen
Am Hainstieg	Hinter der Kirche
Am Landgraben	Kirchstieg
Am Tonberg	Kreuzstraße
An der Trift	Mühlhäuser Landstraße
Anger	Oberdorf
Bei der Windmühle	Schulgasse
Borngasse	Unterdorf
Gasse	
Graben	

## (b) Ortslage Struth:

Am Anger	Kirchberg
Am Feldborn	Lange Straße
Am Schildchen	Lengenfelder Straße
Am Struther Berg	Mittelstraße
An der Linde	Oststraße
Annabergstraße	Pflockwiese
Aufbaustraße	Poststraße
Bickenrieder Straße	Rainsweg
Brandstraße	Schillerstraße
Dieteweg	Tränke
Große Gasse	Zum Dorftal
Kalter Berg	Zum Rod
	Zum Zellweg

## (c) Ortslage Annaberg:

Die Ortslage Annaberg wird durch nachfolgende Straßenflurstücke bestimmt:

- Gemarkung Struth Flur 13 Flurstück 47 beginnend an der Grenzlinie zwischen den Flurstücken 217 und 258 in Richtung Annaberg 9
- Gemarkung Struth Flur 13 Flurstück 210
- Gemarkung Struth Flur 13 Flurstück 244/3 und
- Gemarkung Struth Flur 13 Flurstück 260/1 beginnend an der Grenzlinie zwischen den Flurstücken 217 und 258 in Richtung Annaberg 1

## (d) Ortslage Kloster Zella:

Die Ortslage Kloster Zella wird durch nachfolgende Straßenflurstücke bestimmt:

- Gemarkung Struth Flur 13 Flurstück 235 und Flurstück 27.

### § 3

#### Beitragsfähiger Aufwand

## (1) Beitragsfähig sind die Investitionsaufwendungen für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:

1. Fahrbahnen,
2. Gehwegen,
3. Radwegen,

4. Parkflächen,
5. unselbständigen Grünanlagen/Straßenbegleitgrün,
6. Straßenbeleuchtungen,
7. Oberflächenentwässerungen,
8. Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs.1 genannten Anlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstrassen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

#### **§ 4 Beitragstatbestand**

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

#### **§ 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

- (1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf dem Grundstück verteilt, denen die Inanspruchnahme der Erschließungsanlage besondere Vorteile vermittelt (erschlossene Grundstücke). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den Absätzen 5 bis 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 6 und 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken:  
die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  - a) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
  - b) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
  - c) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
  - d) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang des bebauten Ortsteiles (§34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

- e) die über die sich nach Buchstabe b) oder Buchstabe d) lit. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Buchstabe d) lit. bb) der der Erschließungsanlage zu gewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei erschlossenen Grundstücken, die
- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,
- oder
- b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung)

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

- (5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Abs. 3) vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß,
  - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
  - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
  - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
  - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen.
- (6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
  - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).
  - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, in allen anderen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl fest gesetzt ist.
  - d) Dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.
  - e) Ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.
  - f) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

- (7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:  
bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- a) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
  - b) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschosß zugrunde gelegt,
  - c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (8) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden
 

**0,5**
  2. Im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
    - a) sie ohne Bebauung sind, bei
      - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen
 

**0,0167**
      - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland
 

**0,0333**
      - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.)
 

**1,0**
    - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)
 

**0,5**
    - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl **0,2** ergibt,
 

**1,0**
    - d) mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a),
    - e) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl **0,2** ergibt
 

**1,0**
- mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. b),

- f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl **0,2** ergibt  
**1,3**  
mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a),
- g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen  
**1,3**  
mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5,
- aa) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung  
**1,0**  
mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5,

für die Restfläche gilt lit. a).

- (9) Vollgeschosse sind Geschosse i.S. des § 2 Abs. 5 ThürBO. Abweichend hiervon zählen bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes als Vollgeschosse alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als **1,40 m** über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens **2,00 m** haben. Satz 2 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Abs. 6 Buchstabe a) bis c) enthält. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene **3,50 m** und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene **3,50 m** Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 5 festgesetzten Faktoren um **0,3** erhöht:
- bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
  - bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
  - bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus-, und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

## § 6 Gemeindeanteil

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt nach gesonderter Berechnung für

OT Eigenrieden	62,47 v.H.
OT Struth	62,75 v.H.
Ortslage Annaberg	50,00 v.H.

## § 7 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.
- (4) Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt. Der Beitragssatz für das Jahr 1998 beträgt für den OT Struth 0,1604 DM/m<sup>2</sup> (= 0,0820 €) und für den OT Eigenrieden 0,1115 DM/m<sup>2</sup> (= 0,0570 €) beitragspflichtiger Grundstücksfläche. Für das Jahr 1999 beträgt der Beitragssatz für den OT Struth 0,0943 DM/m<sup>2</sup> (= 0,0482 €) und für den OT Eigenrieden 0,0816 DM/m<sup>2</sup> (= 0,0417 €) beitragspflichtiger Grundstücksfläche. Der Beitragssatz für das Jahr 2000 beträgt für den OT Eigenrieden 0,1218 €/m<sup>2</sup> beitragspflichtiger Grundstücksfläche. Der Beitragssatz für das Jahr 2001 beträgt für den OT Eigenrieden 0,3641 €/m<sup>2</sup> beitragspflichtiger Grundstücksfläche. Für die Jahre 2000 und 2001 sind für die anderen Abrechnungseinheiten (§ 2) keine beitragspflichtigen Investitionen entstanden. Der Beitragssatz für das Jahr 2005 beträgt für den OT Eigenrieden 0,0120 €/m<sup>2</sup> beitragspflichtiger Grundstücksfläche. Der Beitragssatz für das Jahr 2005 beträgt für den OT Struth 0,1623 €/m<sup>2</sup> beitragspflichtiger Grundstücksfläche. Für das Jahr 2005 sind für die anderen Abrechnungseinheiten (§ 2) keine beitragspflichtigen Investitionen entstanden. Der Beitragssatz für das Jahr 2007 beträgt für den OT Struth 0,1142 €/m<sup>2</sup> beitragspflichtiger Grundstücksfläche. Für das Jahr 2007 sind für die anderen Abrechnungseinheiten (§ 2) keine beitragspflichtigen Investitionen entstanden. Der Beitragssatz für das Jahr 2008 beträgt für die Ortslage Struth 0,0672 €/m<sup>2</sup> beitragspflichtiger Grundstücksfläche. Für das Jahr 2008 sind für die anderen Abrechnungseinheiten (§ 2) keine beitragspflichtigen Investitionen entstanden. Für das Jahr 2009 sind keine beitragspflichtigen Investitionen entstanden. Der Beitragssatz für das Jahr 2010 beträgt für die Ortslage Struth 0,0486 €/m<sup>2</sup> beitragspflichtiger Grundstücksfläche. Für das Jahr 2010 sind für die anderen Abrechnungseinheiten (§ 2) keine beitragspflichtigen Investitionen entstanden.

## § 8 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der jeweils im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist der Eigentümer oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (5) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, dem Erbbaurecht oder dem dinglichen Nutzungsrecht im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem

Teileigentum, die öffentliche Last erlischt nicht, solange die persönliche Schuld besteht. Der Duldungsbescheid, mit dem die öffentliche Last geltend gemacht wird, ist wie ein Leistungsbescheid zu vollstrecken.

### **§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistungen**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Auf die Beitragsschuld können vom Beginn des Kalenderjahres an Vorauszahlungen verlangt werden. Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 10 Auskunftspflicht**

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

### **§ 11 Überleitungsbestimmungen**

- (1) Um eine Doppelbelastung zu vermeiden, werden Grundstücke für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren nach der Entstehung eines Anspruchs auf Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches oder eines einmaligen Beitrages nach § 7 ThürKAG bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig.
- (2) Für Ausgleichsbeträge nach § 154 BauGB gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Der Zeitraum der Befreiung beträgt 20 Jahre.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Neubekanntmachung in Kraft.

Rodeberg, den 22.02.2012

gez. Klaus Zunke – Anhalt  
Bürgermeister